

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses
Landeshaus

24105 Kiel

Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Kontakt: Ulrich Meyer
Kurzzeichen: SJ
Telefon: 0431 3295 - 3020
Telefax: 0431 3295 - 61276
ulrich.meyer@dataport.de

Altenholz, 01. November 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 17/1698

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen wir Stellung.

Als gemeinsamer IT-Dienstleister in Trägerschaft der Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen begrüßen wir die beabsichtigten Änderungen. Sie sind in der Summe geeignet, die in der Drucksache unter „Begründung, A. Allgemeines“ aufgeführten Verbesserungen zu erreichen.

Die datenschutzrechtlichen Zielsetzungen teilen wir uneingeschränkt.

Hinsichtlich etwaiger wirtschaftlicher Auswirkungen weisen wir darauf hin, dass die neue nunmehr gesetzlich festgeschriebene Anforderung nach Verfügbarkeit (§ 5 Abs.1 Nr. LDSG-E) datenverarbeitende Stellen ggf. veranlassen wird, zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit zu treffen bzw. zu beauftragen. Dies könnte, jedenfalls bei Verfahren, deren Verfügbarkeitsanforderungen in der Vergangenheit eher niedrig waren, zu vermehrten Aufwendungen führen (z.B. durch redundante Systeme und ausgeweitete Servicezeiten).

§ 6 Abs. 4 LDSG-E weitet für den Fall der ausschließlich automatisierten Speicherung personenbezogener Daten die Verpflichtung zur Protokollierung jeder Speicherung, Veränderung und Übermittlung aus. Die Protokolldaten müssen nunmehr so lange gespeichert und lesbar gemacht werden können, wie die personenbezogenen Daten selbst. Dadurch steigt die Protokolldaten-Speicherdauer von bisher einem Jahr auf unbestimmte Zeit, in der Regel jedenfalls auf

...

einen längeren als den bisherigen Zeitraum. Dies wird voraussichtlich kostenerhöhende Auswirkungen auf den Speicherbedarf haben.

Die aus unserer Sicht bedeutendste Änderung erfährt die Vorschrift des § 8 LDSG-E durch Schaffung der Möglichkeit, bei gemeinsamen Verfahren und Abrufverfahren die datenschutzrechtliche Verantwortung zwischen der datenverarbeitenden Stelle und einer neu zu schaffenden „zentralen Stelle“ aufzuteilen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung verbleibt dabei bei den datenverarbeitenden Stellen. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit incl. der Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung kann durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde auf die zentrale Stelle übertragen werden.

Aus unserer Sicht ergeben sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 17 LDSG durch die Einrichtung einer zentralen Stelle für gemeinsame und Abrufverfahren bereits große Synergiepotenziale. Mit der zentralen Stelle wird eine Stelle geschaffen, welche die Auftraggeberaspekte hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit gegenüber dem Auftragnehmer bündeln und diesen im Sinne der gemeinsamen Auftraggeber einheitlich steuern und kontrollieren kann. Dies führt in erheblichem Maße zum Abbau von Bürokratie und zu einer Entlastung der Verwaltungen.

Bei der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den datenverarbeitenden Stellen und der zentralen Stelle gibt es allerdings noch Unschärfen im Gesetzentwurf. Während die Abgrenzung hinsichtlich des Betriebes gemeinsamer Verfahren deutlich geregelt ist, fehlen entsprechende Vorgaben für die Durchführung der Vorabkontrolle (§ 9 LDSG). Gerade durch die Vorabkontrolle würden erhebliche Mehraufwände entstehen, wenn diese weiterhin durch jede an dem gemeinsamen Verfahren teilnehmende Stelle durchzuführen wäre. Hier ist aus unserer Sicht im Falle der Einrichtung einer zentralen Stelle für ein gemeinsames bzw. ein Abrufverfahren ebenfalls eine Übertragung der Vorabkontrolle auf die zentrale Stelle geboten. Dazu sollten in § 8 Abs. 2 LDSG-E im 2. Satz nach den Worten „Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens“ die Worte „und die Durchführung der Vorabkontrolle nach § 9“ eingefügt werden. Die Bestimmung würde dann lauten:

§ 8 Gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren

(1) unverändert

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens und die Durchführung der Vorabkontrolle nach § 9 von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Da-

...

tenverarbeitung werden durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(3) bis (6) unverändert

Die Begründung dafür entspricht derjenigen für den Betrieb der Verfahren. Bei dieser Änderung wäre noch zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf bisher keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten für die zentrale Stelle vorsieht. Deshalb regen wir an, in § 10 Abs. 1 LDSG hinter die Worte „Die datenverarbeitende Stelle“ die Worte „ und die zentrale Stelle nach § 8 Abs. 2“ einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Meyer
Leiter Datenschutz, Revision, Justizariat